



INFORMATION ZUM BAUMSCHUTZ

Neben den Regelungen im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz gelten in den **Ortsteilen Westerland und Keitum** der Gemeinde Sylt besondere Baumschutzsatzungen.

Geschützt sind in den **Ortsteilen Westerland und Keitum** alle Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm (entspricht einem Stammdurchmesser von 19,1 cm), gemessen in 1 mtr. Höhe über dem Erdboden. Für Gärten gilt im **Ortsteil Keitum** die Sonderregelung, dass nur Bäume im Vorgarten der Grundstücke geschützt sind.

Unabhängig von kommunalen Satzungen gelten allgemeine Schutzvorschriften des Naturschutzgesetzes für Ortsbildprägende Bäume, Alleen und Knicks sowie eine zeitliche Schutzfrist mit Gehölzschnitt-Verbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche zu roden, u.a. zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren. Erlaubt bleiben jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte, während massive Rückschnitte nicht erlaubt sind. Auch zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kann Gehölzbewuchs beseitigt werden.

Ganzjährig gilt, dass nur qualifizierte Baumpflege und fachgerechte Kronenpflege durchgeführt werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass gerade an gesunden Bäumen keine Starkastschnitte durchgeführt werden, also Schnittmaßnahmen an Bäumen, bei denen Äste über 10 cm Durchmesser entfernt werden. Starkastschnitte schädigen den Baum und können ihn langfristig zerstören, z.B. durch Faulstellen. Besonders Rückschnitte quer zum Stamm, sogenanntes Kappen des Baumes, führt zu starken Schäden, die nicht wieder ausheilen. Bei Baumaßnahmen sind besondere Vorkehrungen zum Baumschutz auf der Baustelle zu treffen, hier ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Vor der Fällung geschützter Bäume ist eine Genehmigung der Gemeinde Sylt einzuholen. Dieses gilt ebenso für Teilrodungen, Kappungen, massive Rückschnitte oder sonstige Eingriffe an geschützten Bäumen. Die Bescheide der Gemeinde Sylt zu Baumfällanträgen sind gebührenpflichtig und enthalten eine Pflicht zur Ersatzpflanzung.

Auf der Homepage der Gemeinde Sylt www.gemeinde-sylt.de sind nähere Informationen bereitgestellt:



- Formular für Baumfällanträge
- Formular zur Anzeige der Ersatzpflanzungen
- Satzungen zum Schutze des Baumbestandes / OT Westerland, OT Keitum
- Hinweis für Ersatzpflanzungen

Ansprechpartner für Baumschutzangelegenheiten

Peter Harms

Tel: 04651/851-435

E-Mail: baumschutz@gemeinde-sylt.de

(Stand 12.06.2023)